

Niedersächsisches Ministerialblatt

68. (73.) Jahrgang

Hannover, den 11. 7. 2018

Nummer 26

INHALT

A. Staatskanzlei		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
Bek. 29. 6. 2018, Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens	664	Bek. 2. 7. 2018, Änderung der Satzung der „Kulturregion Hannover Stiftung der Sparkasse und der Region Hannover“	668
B. Ministerium für Inneres und Sport		Bek. 2. 7. 2018, Anerkennung der „Robokind-Robotics for Mankind Stiftung“	668
C. Finanzministerium		Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
RdErl. 22. 6. 2018, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)	664	Bek. 27. 6. 2018, Anerkennung der „Ernst-Rainer Schnetkamp Stiftung“	668
RdErl. 28. 6. 2018, Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung nach § 32 Abs. 1 NBhVO	664	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Bek. 25. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Böschungsanpassung des rechten Schutzdeiches des Ilmenaukanals im Bereich Drage-Fahrenholz, Landkreis Harburg	668
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 27. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Erhöhung und Verstärkung des Heppenser Seedeiches in der Stadt Wilhelmshaven	668
F. Kultusministerium		VO 3. 7. 2018, Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)	669
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	
Bek. 28. 6. 2018, Übertragung von Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 ZustVO-Verkehr	664	Bek. 21. 6. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Action Logistics Germany GmbH, Düsseldorf)	670
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg	
Bek. 28. 6. 2018, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Unternehmensflurbereinigung A 39-Jembke, Landkreis Gifhorn)	665	Bek. 25. 6. 2018, Feststellung gemäß § 5 UVPG (BENAS Biogasanlage GmbH, Ottersberg)	671
Gem. RdErl. 1. 7. 2018, Natürliche Waldentwicklung auf 10 % der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10) als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt	665	Bek. 26. 6. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG)	671
I. Justizministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz		Bek. 26. 6. 2018, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Bioenergie Schwartenpohl GmbH & Co. KG, Wietmarschen)	672
Bek. 11. 7. 2018, Widerruf des Systems „ELS“ gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 4 VerpackV	667	Bek. 2. 7. 2018, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (HES Wilhelmshaven GmbH)	672
L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung		Stellenausschreibungen	673

A. Staatskanzlei**Verleihung des Niedersächsischen Verdienstordens****Bek. d. StK v. 29. 6. 2018 — 203-11212/3 —**

Der Niedersächsische Ministerpräsident hat in der Zeit vom 1. 1. 2017 bis 31. 12. 2017 den nachstehenden Persönlichkeiten den Niedersächsischen Verdienstorden verliehen:

	Verleihungsdatum
Verdienstkreuz Erster Klasse	
Herrn Professor Dr.-Ing. Dr. h. c. Jürgen Hesselbach Wolfenbüttel	28. 9. 2017
Herrn Klaus Wettig Göttingen	25. 10. 2017
Verdienstkreuz am Bande	
Herrn Jürgen Brammer Bomlitz	2. 5. 2017
Herrn Salomon Finkelstein Hannover	6. 6. 2017
Herrn Henry Korman Hannover	6. 6. 2017
Herrn Rolf Irle Hildesheim	3. 7. 2017
Herrn Dr. Paul Brägelmann Vechta	28. 8. 2017
Herrn Herwig Witte Oldenburg	28. 8. 2017
Herrn Ricardo Fuhrmann Norden	30. 8. 2017
Herrn Daniel Jelin Norden	30. 8. 2017
Herrn Wolfgang Freitag Aurich	30. 8. 2017
Herrn Hermann Kemper Meppen	1. 11. 2017

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 664

C. Finanzministerium**Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)****RdErl. d. MF v. 22. 6. 2018
— 11 2-04001/002/045-0001 —**

— VORIS 64100 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 11. 11. 2016 (Nds. MBl. S. 1250)
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV-LHO mit Wirkung vom 1. 8. 2018 wie folgt geändert:

- Die VV Nrn. 4.2 und 4.3 zu § 45 LHO erhalten folgende Fassung:
„4.2 Einnahmen aus Krediten, die aus dem Einnahmerest des dem abzuschließenden Haushaltsjahr vorangegangenen Haushaltsjahres aufgenommen werden, dürfen nur

bis zur Höhe der bis zum 31. März des dem abzuschließenden Haushaltsjahr folgenden Jahres tatsächlich vom Kreditmarkt aufgenommenen Kredite in das abzuschließende Haushaltsjahr zurückgebucht werden. Aus den nach dem Haushaltsausgleich (Ist-Ausgleich ohne Zuführungen an Rücklagen) verbliebenen Kreditermächtigungen des abzuschließenden Haushaltsjahres nach § 18 Abs. 2 LHO — einschließlich eines aus Tilgungen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LHO resultierenden Negativbetrages in der Kreditaufnahmetitelgruppe am 31. Dezember des Abschlussjahres — können ein Einnahmerest gebildet sowie Zuführungen zu Rücklagen geleistet werden.

4.3 Einnahmereste, die nach Nummer 4.2 Satz 2 gebildet worden sind, dürfen im folgenden Haushaltsjahr nicht für die Bildung eines neuen Einnahmerestes oder die Zuführung an Rücklagen verwendet werden.“

- Die Fußnote zu § 50 LHO erhält folgende Fassung:

„*) Vgl. RdErl. vom 21. 4. 1977 (Nds. MBl. S. 465) und RdErl. vom 15. 1. 1979 (Nds. MBl. S. 224)“.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 664

**Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO);
Beteiligung an den Kosten der Pflegeberatung
nach § 32 Abs. 1 NBhVO****RdErl. d. MF v. 28. 6. 2018
— VD3-03541/32-1 —**

— VORIS 20444 —

Bezug: RdErl. v. 29. 8. 2013 (Nds. MBl. S. 655), zuletzt geändert durch RdErl. v. 27. 6. 2017 (Nds. MBl. S. 840)
— VORIS 20444 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 7. 2018 wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 wird der Betrag „214,00 EUR“ durch den Betrag „199,00 EUR“ ersetzt.
- In Absatz 3 wird das Datum „31. 12. 2018“ durch das Datum „31. 12. 2020“ ersetzt.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 664

**G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Digitalisierung****Übertragung von Aufgaben
nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1
ZustVO-Verkehr****Bek. d. MW v. 28. 6. 2018
— 43-30039/3000 —**

Aufgrund des § 7 Satz 1 NVOZustG wird bekannt gemacht:
Das MW hat am 28. 6. 2018 mit Wirkung vom 1. 8. 2018 die Aufgaben nach § 8 Abs. 2 Satz 1 und § 10 Abs. 1 ZustVO-Verkehr von der Stadt Osterholz-Scharmbeck auf den Landkreis Osterholz übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 664

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Unternehmensflurbereinigung A 39-Jembke,
Landkreis Gifhorn)****Bek. d. ML v. 28. 6. 2018
— 306-611-2636-A39-Jembke —**

Das ArL Braunschweig hat dem ML den Entwurf zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG (Plan nach § 41 FlurbG) für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 39-Jembke, Landkreis Gifhorn, vorgelegt. Der Plan nach § 41 FlurbG bildet die Grundlage für den späteren Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage des Entwurfs zum Plan nach § 41 FlurbG ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Unternehmensflurbereinigungsverfahren A 39-Jembke ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 665

**Natürliche Waldentwicklung auf 10 %
der niedersächsischen Landeswaldflächen (NWE10)
als Beitrag zur Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt****Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 1. 7. 2018
— 405-02261/8-86 —****— VORIS 79100 —****Bezug:** RdErl. d. ML v. 22. 12. 2010 (Nds. MBl. S. 81)
— VORIS 79100 —**1. Zielsetzung**

Als Beitrag zur Nationalen Biodiversitätsstrategie sollen bis zum Jahr 2020 10 % der Fläche des Landeswaldes (Referenzfläche 333 203 ha) dauerhaft einer natürlichen Waldentwicklung überlassen werden („NWE10“). Hiermit leistet Niedersachsen seinen Beitrag zum 5 %-NWE- und zum 2 %-Wildnisziel des Bundes.

NWE10 soll dazu beitragen, den Verlust an Vielfalt der Arten, der Lebensräume und der genetischen Vielfalt aufzuhalten. Oberste Ziele in den NWE10-Wäldern sind die Gewährleistung der natürlichen Sukzession und der Ablauf natürlicher Prozesse ohne direkte Störungen durch den Menschen.

2. Flächenkulisse

Die NWE10-Zielfläche beträgt 33 320 ha. Zur NWE10-Kulisse gehören

- die mit Eröffnungsbilanz zum 22. 10. 2015 bereits festgelegten Flächen der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) einschließlich Nationalpark Harz und der Flächen der Domänen- und Moorverwaltung (373 ha) als Landeswald außerhalb der NLF mit insgesamt 28 170 ha,
- die für den Lückenschluss zur Erreichung des 10 %-Zieles ausgewählten Flächen der NLF einschließlich Nationalpark Harz gemäß der **Anlage** mit 5 150 ha (5 450 ha einschließlich 300 ha Puffer).

Nicht betroffen von den Regelungen dieses Gem. RdErl. sind Waldflächen, die von anderen Waldbesitzerinnen oder Waldbesitzern in Anlehnung an das NWE10-Programm als Wälder mit natürlicher Entwicklung gemeldet werden.

3. Umsetzung und Abgrenzung der NWE10-Flächen

Die NLF und die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA) werden mit der Umsetzung des NWE-10-Konzeptes und der Integration in das bestehende Naturwaldkonzept beauftragt.

Für die mit der Eröffnungsbilanz gesicherten NWE-Flächen mit 28 170 ha ist die Prüfung abgeschlossen.

Eine exakte und abschließende Flächenabgrenzung der für den Lückenschluss ausgewählten NWE-Flächen gemäß der Anlage wird in einigen Fällen erst im Zuge der konkreten Umsetzung möglich sein. Dabei sollen die NLF als Eigentümerin der Flächen, die NW-FVA, der NLWKN und die unteren Naturschutzbehörden entsprechend ihrer fachlichen Zuständigkeiten zusammenarbeiten.

Im Rahmen dieses Abstimmungsverfahrens sind ausschließlich die für den Lückenschluss vorgesehenen Flächen gemäß der Anlage zu evaluieren.

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge des Umsetzungsprozesses einzelne Flächen oder Flächenteile aus rechtlichen Gründen nicht für den Lückenschluss herangezogen werden können. In der Liste der NWE10-Flächen gemäß der Anlage ist hierfür zum Flächenausgleich ein Puffer von zusätzlichen 300 ha vorgesehen. Durch den Umsetzungsprozess soll die Fläche auf eine Zielfläche von 32 947 ha in der NLF und 373 ha in der Domänen- und Moorverwaltung zurückgeführt werden.

Sollten Flächenvorschläge im Zuge des Umsetzungsprozesses nicht realisierbar sein, entfallen die überschüssigen 300 ha ersatzlos, bis die Gesamt-NWE-Kulisse von 10 % (33 320 ha) erfüllt und die Lücke von 5 150 ha geschlossen worden ist. Entfallen mehr als 300 ha, wird die NLF gebeten, einen Schwerpunkt bei notwendigen Ersatzflächen nach Möglichkeit in der Angliederung dieser Flächen an größere NWE-Gebiete zu legen, um die Sicherung des 10 %-Zieles sicherzustellen (u. a. im FFH Gebiet „Östliche Wälder im Solling“).

4. Zuordnung und Zuständigkeiten für die NWE10-Flächen

Die NWE10-Flächen werden wie folgt eingeteilt:

4.1 NWE10-Flächen der NLF außerhalb eines Nationalparks oder Biosphärenreservats sollen der Schutzgebietskategorie „Naturwald“ zugeordnet werden, wenn jeweils ihre zusammenhängende Fläche im Fall von zonalen, großflächig verbreiteten Waldgesellschaften 20 ha überschreitet oder wenn sie bereits bestehende Naturwälder erweitern. Bei natürlicherweise kleinräumig vorkommenden azonalen Waldgesellschaften liegt die Mindestflächengröße bei 5 ha. Kleinräumig ausgebildete Waldgesellschaften sollen möglichst in Form einer Einbettung in größere NWE-Komplexe repräsentiert werden. Sie sind als neue Naturwälder den bestehenden Naturwäldern gleichgestellt. Sie dienen wie diese auch dem Monitoring und der Naturwaldforschung im Rahmen des Forschungsprogramms der NW-FVA. Einzelheiten der Naturwaldbetreuung im Rahmen des LÖWE-Programms regelt der Bezugerlass.

4.2 Kleinere oder für die Schutzgebietskategorie Naturwald ungeeignete NWE10-Flächen sind in den niedersächsischen Landesforsten nach dem LÖWE-Habitatbaumkonzept als „Habitatbaumfläche Prozessschutz“ zu sichern und zu betreuen.

4.3 NWE10-Flächen, die im Nationalpark Harz oder in einem Biosphärenreservat liegen und nicht bereits Bestandteil der LÖWE-Schutzgebietskategorie Naturwald oder Naturwaldforschungsflächen der NW-FVA sind, sind bis zum Ende des Jahres 2022 in die Naturdynamikzone des Nationalparks Harz oder des Biosphärenreservats zu überführen und gemäß den Vorgaben des Nationalparkplans oder des Biosphärenreservatprogramms zu behandeln.

4.4 NWE10-Flächen außerhalb der NLF (Domänen- und Moorverwaltung) sind unmittelbar ohne weitere Nutzung oder Pflege der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

5. Borkenkäfer-Sicherungsstreifen im Nationalpark Harz

Mit dem Lückenschluss werden innerhalb des Nationalparks Harz weitere 2 800 ha Wald in eine natürliche Waldent-

wicklung überführt. Insoweit ist der 500 m breite Sicherungsstreifen, in dem bisher der Nationalparkverwaltung das Borkenkäfermanagement obliegt, bis zum Jahr 2022 sukzessive aufzuheben. Das Borkenkäfermanagement für den Schutz gegen Borkenkäferbefall wird in diesem Zuge in die angrenzenden bewirtschafteten Wälder der NLF verlagert.

Durch die Nationalparkverwaltung Harz und die NLF ist ein Plan für die stufenweise Aufhebung des Sicherungsstreifens aufzustellen und sukzessive bis zum Ende des Jahres 2022 umzusetzen.

6. Festlegungen im Einzelfall

6.1 NWE10-Flächen

Als NWE10-Fläche kann Wald i. S. des NWaldLG festgelegt werden (§ 2 NWaldLG). Zum Wald i. S. des Gesetzes gehören danach u. a. auch Moore, Heiden, Wiesen, Gewässer und sonstige nicht bewirtschaftete Ländereien, die mit Wald zusammenhängen und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind.

6.2 Betretensrecht und Verkehrssicherung

Auf NWE10-Flächen haben Schutz und Erhalt der Biodiversität, in Naturwäldern zusätzlich auch störungsfreie Forschung und langfristige Dauerbeobachtung natürlicher Abläufe Vorrang. Grundsätzlich soll in den neuen NWE-Flächen ein allgemeines Betretensrecht bestehen bleiben. Mit Bezug auf § 31 NWaldLG (Verbote und Sperren) kann das Betreten des Waldes eingeschränkt werden.

Aufgrund der gesellschaftlichen Forderung nach unberührten Wäldern und dem hieraus naturgemäß folgenden erhöhten Risiko für Waldbesucherinnen und Waldbesucher besteht im Bestandesinneren dieser Wälder keine Verkehrssicherungspflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers für walddtypische Gefahren.

6.3 Wege, Bauwerke, Nutzung und Unterhaltung

Wege und Bauwerke, die dem Betrieb oder der Erholung dienen oder auf denen Rechte Dritter an der Wegenutzung sowie an Leitungen oder Sonstigem bestehen, müssen erhalten und unterhalten werden. Nicht mehr benötigte nicht gewidmete Wege und Bauwerke sollen i. S. der natürlichen Entwicklung der Wälder langfristig aufgegeben werden.

Für die neu hinzugekommenen Naturwälder sollen gebietsindividuelle Wegekonzepte erarbeitet werden, in denen alle Belange abgewogen und klare Zielvereinbarungen mit den zuständigen Forstämtern über Erhalt und möglichen Wegerückbau getroffen werden.

6.4 Erstinstandsetzungen

Bis zum 31. 12. 2020 (im Nationalpark Harz noch bis 31. 12. 2022) sind naturschutzfachlich sinnvolle Erstinstandsetzungsmaßnahmen in den NWE10-Flächen zur ökologischen Aufwertung zulässig. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

6.5 Jagd

NWE10-Flächen/Naturwälder werden in dem Umfang bejagt, wie dies für eine natürliche Waldentwicklung oder die Erfüllung waldbaulicher und jagdlicher Ziele auch im weiteren Umfeld erforderlich ist. Dabei sind jagdliche Einrichtungen (vor allem feste Hochsitze) auf das fachlich notwendige Minimum zu beschränken.

6.6 Prozessschutz

NWE10-Flächen sind, unter Aussetzung jeglicher Nutzungs- oder Pflegeeingriffe durch den Menschen, der eigendynamischen Entwicklung (Prozessschutz) zu überlassen (§ 11 Abs. 3 NWaldLG). Die Saatguternte und das Werben von Stecklingen oder Pfropflingen sind nur bei gefährdeten Arten oder Populationen und ausschließlich zum Zweck der Generhaltung in Absprache mit der NW-FVA zulässig. Das Werben von Wildlingen ist unzulässig. Die natürliche Waldentwicklung (Prozessschutz) hat Vorrang vor dem Erhalt von schützenswerten Lebensraumtypen oder einzelnen wertvollen Biotopen. Die Sukzession in Richtung anderer Lebensraumtypen (z. B. von Eichenlebensraumtypen hin zu Buchenwaldlebensraumtypen) ist daher zulässig, eine Anpassung bestehender Managementpläne ist ggf. erforderlich.

Sofern sich einzelne der in der Anlage aufgeführten NWE-Flächen in FFH-Gebieten befinden und deren Entlassung in die natürliche Sukzession zu einer erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustandes eines Wald-Lebensraumtyps führen würde, kann im Einzelfall eine naturschutzfachlich besonders problematische geplante NWE-Fläche im Zuge der Feinabstimmung aus der NWE-Kulisse entlassen werden.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 7. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An

die Anstalt Niedersächsische Landesforsten
die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
die Domänen- und Moorverwaltung
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Nationalparkverwaltung „Harz“
die Region Hannover, Landkreise und kreisfreien Städte

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 665

Anlage

Zusätzliche NWE10-Flächen in ha zur Schließung der noch vorhandenen Lücke

Nr.	Waldgebiet	Landkreis	NWE alt	Lückenschluss	Summe
1	Süntel	Hamel-Pyrmont	461	840	1 301
2	Großer Deister	Region Hannover	49	224	273
3	Kleiner Deister	Region Hannover	53	21	74
4	Solling	Northeim	235	170	405
5	Greener Wald	Northeim	59	8	67
6	Solling — Birkenberg	Northeim	8	34	42
7	Nonnenholz	Göttingen	19	64	83
8	Siebenberge	Hildesheim	5	116	121
9	Lewer Berg	Goslar	8	45	53
10	Harly	Goslar	11	72	83
11	Barnbruch	Gifhorn	51	53	104
12	Meerdorfer Holz	Peine	3	20	23
13	Dorm	Helmstedt	15	66	81
14	Herzogsberge	Wolfenbüttel	7	37	44
15	Rieseberg	Helmstedt	59	59	118
16	Bockmer Holz	Region Hannover	44	16	60
17	Misburger Wald	Region Hannover	4	32	36
18	Resse	Region Hannover	12	4	16
19	Lohn	Uelzen	69	42	111
20	Bobenwald	Uelzen	5	41	46
21	Wedeholz	Verden	8	58	66
22	Elmendorfer Holz	Ammerland	0	12	12
23	Mansholter Holz	Ammerland	12	11	23
24	Ihlower Forst	Aurich	24	26	50
25	Brand	Celle	4	39	43

Nr.	Waldgebiet	Landkreis	NWE alt	Lückenschluss	Summe
26	Holzrurg	Cuxhaven	7	7	14
27	Windbrackenholz	Cuxhaven	0	15	15
28	Biener Busch	Emsland	12	26	38
29	Forst Upjever	Friesland	8	19	27
30	Thüster Berg	Hamel	18	33	51
31	Gaim	Region Hannover	0	19	19
32	Fuhse-Auwald	Region Hannover	0	21	21
33	Lohnder Holz	Region Hannover	2	32	34
34	Großes Holz Seelze	Region Hannover	3	20	23
35	Basser Holz	Region Hannover	2	17	19
36	Rosengarten	Harburg	7	61	68
37	Sundern	Helmstedt	0	11	11

Nr.	Waldgebiet	Landkreis	NWE alt	Lückenschluss	Summe
38	Elm	Helmstedt	0	50	50
39	Holzberg	Holzwinden	1	38	39
40	Barneführer Holz	Oldenburg	0	12	12
41	Stühe	Oldenburg	1	20	21
42	Kleiner Berg	Osnabrück	0	25	25
43	Gipskarst Walkenried	Osterode	23	28	51
44	Ruschwedel-Wald	Stade	5	55	60
45	Schafhauser Wald	Wittmund	0	31	31
	Außerhalb des Nationalparks Harz			2 650	
	Innerhalb des Nationalparks Harz			2 800	
	Lückenschluss gesamt (inklusive 300 ha Puffer):			5 450	

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Widerruf des Systems „ELS“ gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 4 VerpackV

Bek. d. MU v. 11. 7. 2018 — Ref38-62800/5/13/0-0006 —

In der **Anlage** wird der verfügende Teil des Bescheides an die ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH in Insolvenz, Margaretstraße 1, 53175 Bonn (im Folgenden: Systembetreiberin), vom 27. 6. 2018 über den Widerruf der Feststellung der flächendeckenden Einrichtung des Systems nach § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 4 VerpackV „ELS“ bekannt gemacht.

Der Bescheid kann mit Begründung in der Zeit **vom 12. 7. bis zum 13. 8. 2018** während der Dienststunden im Dienstgebäude des

Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz,
Pfortnerloge,
Archivstraße 2,
30169 Hannover,
montags bis freitags von 7.30 bis 15.30 Uhr,
eingesehen werden.

Als Tag der Bekanntgabe wird der 12. 7. 2018 bestimmt.

Durch den Bescheid wird die Systemfeststellung widerrufen und damit die erfolgte Einstellung des Geschäftsbetriebes zum 1. 6. 2018 verpackungsrechtlich nachvollzogen. Bereits mit der Einstellung des Geschäftsbetriebes können sich Hersteller und Vertreiber, die Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VerpackV erstmals in Verkehr bringen, zur Gewährleistung der flächendeckenden Rücknahme dieser Verkaufsverpackungen nicht mehr an dem System der Systembetreiberin beteiligen.

Der Widerruf wird am 12. 7. 2018 wirksam.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 667

Anlage

Gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 4 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 21. 8. 1998, zuletzt geändert durch die siebte Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung vom 17. 7. 2014 (BGBl. I S. 1061), ergeht folgender sofort vollziehbarer Bescheid:

Die Feststellung des Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz vom 11. 11. 2014, Az.: 38-62800/2/9/1 E 5.12, dass die ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH auf

dem Gebiet des Landes Niedersachsen ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Materialfraktionen PPK, Glas und LVP beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe gewährleistet, wird gemäß § 6 Abs. 6 Sätze 1 und 4 VerpackV mit Wirkung zum 12. 7. 2018 ganz widerrufen.

Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.

Der verfügende Teil dieses Bescheides wird im Niedersächsischen Ministerialblatt öffentlich bekannt gegeben.

Die Systembetreiberin hat die aus dem Gebiet des Systems entstandenen Pflichten weiterhin vollständig zu erfüllen, bleibt zur Erteilung von Auskünften und Vorlage von Nachweisen verpflichtet und unterliegt der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Die Kosten des Verfahrens trägt die ELS Europäische Lizenzierungssysteme GmbH in Insolvenz. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung können die Beschwerden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Gegen die sofortige Vollziehung dieses Bescheides kann ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eingereicht werden.

Die Klage und der Antrag sind bei dem Verwaltungsgericht zu erheben, in dessen Bezirk der Beschwerdeneinwohner hat. Hat der Beschwerdeneinwohner im Gebiet des Landes Niedersachsen keinen Wohnsitz oder diesen im Bezirk des Verwaltungsgerichts Hannover, ist die Klage zu erheben beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover.

Im Übrigen ist Klage zu erheben beim

Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig,

Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen,

Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg,

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg,

Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück oder

Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 a, 21682 Stade.

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser**Änderung der Satzung der
„Kulturregion Hannover Stiftung der Sparkasse
und der Region Hannover“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 2. 7. 2018
— 11741-F 13 —**

Mit Schreiben vom 2. 7. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Kulturregion Hannover Stiftung der Sparkasse und der Region Hannover“ zur Änderung des Stiftungszwecks gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr die Förderung von Kunst und Kultur sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 668

**Anerkennung der
„Robokind-Robotics for Mankind Stiftung“****Bek. d. ArL Leine-Weser v. 2. 7. 2018
— 11741-R41 —**

Mit Schreiben vom 2. 7. 2018 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 7. 6. 2018 und der diesem beigefügten Stiftungssatzung die „Robokind-Robotics for Mankind Stiftung“ mit Sitz in Hannover gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung sind

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Robotik und Maschinellen Intelligenz,
- die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Schüler- und Studentenhilfe, insbesondere die Förderung von Bildung und Kunst in den Bereichen Robotik und Maschinellem Intelligenz.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Robokind-Robotics for Mankind Stiftung
Appelstraße 30
30167 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 668

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems**Anerkennung der
„Ernst-Rainer Schnetkamp Stiftung“****Bek. d. ArL Weser-Ems v. 27. 6. 2018
— 2.06-11741-15 (152) —**

Mit Schreiben vom 26. 6. 2018 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 28. 5. 2018 die „Ernst-Rainer Schnetkamp Stiftung“ mit Sitz in der Stadt Oldenburg gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Jugend- und Altenhilfe, von Kunst und Kultur, des Denkmalschutzes, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, des Sports vorwiegend junger und bedürftiger Menschen sowie mildtätiger Zwecke i. S. des § 53 AO.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Ernst-Rainer Schnetkamp Stiftung
c/o Herrn Ernst-Rainer Schnetkamp
Theaterwall 45
26122 Oldenburg.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 668

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz****Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Böschungsanpassung des rechten Schutzdeiches
des Ilmenaukanals im Bereich Drage-Fahrenholz,
Landkreis Harburg****Bek. d. NLWKN v. 25. 6. 2018
— VI L-62211-151-002 —**

Bezug: Bek. v. 12. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 314)

Der Artenburger Deichverband beabsichtigt, im Bereich Drage-Fahrenholz, Samtgemeinde Elbmarsch, Landkreis Harburg, auf einer knapp 200 m langen Teilstrecke des rechten Schutzdeiches die Neigung der Böschung unterhalb des Deichverteidigungsweges von etwa 1 : 1 auf 1 : 3 abzuflachen. Zweck der Maßnahme ist es, den vorhandenen Deich in seinen Abmessungen an die „Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den rechten Schutzdeich der Ilmenau und des Neetzekanals in den Landkreisen Harburg und Lüneburg“ (siehe Bezugsbekanntmachung) anzupassen. Die Baumaßnahme erfolgt auf der Deichtrasse und einem rd. 6 m breiten Streifen eines angrenzenden Weidelandes.

Der Artenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist auf der Internetseite des NLWKN unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/zulassungsverfahren/uvp-vorpruefungen-160845.html> einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 668

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Erhöhung und Verstärkung des Heppenser Seedeiches
in der Stadt Wilhelmshaven****Bek. d. NLWKN v. 27. 6. 2018
— GB VI 09 62211-171-001 —**

Der III. Oldenburgische Deichband beabsichtigt zur Herstellung der Deichsicherheit die Erhöhung und die Verstärkung des Heppenser Seedeiches zwischen dem Maadesiel und dem Marinestützpunkt Heppenser Groden in Wilhelmshaven. Die Ausbauhöhe ist mit NHN + 8,80 m bis NHN + 9,00 m geplant.

Die Neigung der Deichböschungen soll seeseitig 1 : 6 und landseitig 1 : 4 betragen. Die Deichbaumaßnahme wird überwiegend auf dem vorhandenen Deichkörper stattfinden. Zur Herstellung des Anschlusses an den Hauptdeich innerhalb des Marinestützpunktes Wilhelmshaven ist eine Verschiebung der Deichachse im Bereich des Rüstringer Bergs auf die See-seite vorgesehen. Im südlichen Bauabschnitt wird die bestehende Steinschüttung durch eine Betonbefestigung ersetzt. Die Verbreiterung des Deiches soll auf der Landseite erfolgen und erfordert dort die Verlegung des Binnendeichgrabens und des Deichverteidigungsweges. Der zusätzliche Flächenbedarf beläuft sich auf ca. 1,5 ha. Das Vorhaben soll innerhalb von drei Jahren jeweils von April bis einschließlich September realisiert werden.

Der III. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme am 7. 5. 2018 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl. I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und der Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß

§ 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist auf der Internetseite des NLWKN unter <http://www.nlwkn.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Wasserwirtschaft – Zulassungsverfahren – Umweltverträglichkeits-Vorprüfungen“ einsehbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 668

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung
in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35,
58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83
(Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG)**

Vom 3. 7. 2018

Aufgrund des § 39 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. 11. 2015 (Nds. GVBl. S. 307), i. V. m. § 1 Nr. 3 ZustVO-Wasser vom 10. 3. 2011 (Nds. GVBl. S. 70), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. 10. 2014 (Nds. GVBl. S. 307), wird verordnet:

Artikel 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über das Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung in Gebieten der Unterhaltungsverbände Nrn. 15 bis 21, 35, 58 bis 60, 64 bis 68, 78 bis 80 sowie 82 und 83 (Anlage zu den §§ 100 bis 102 NWG) vom 17. 7. 1978 (Nds. MBl. S. 1307), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. 8. 2015 (Nds. MBl. S. 1131), wird wie folgt geändert:

Nummer 68 — Unterhaltungsverband Gewässer- und Landschaftspflegeverband Teufelsmoor — wird wie folgt geändert:

1. Die lfd. Nr. 103 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom UTM-Koordinaten E = East N = North	bis UTM-Koordinaten E = East N = North
1	2	3	4	
„103	Waldgraben (mittlerer Abschnitt)	Osterholz	Wasserwerk Stadt Osterholz-Scharmbeck E = 32.487.356 N = 5.896.961	Nr. 115 Ableiter Waldgraben — Fangstaken E = 32.487.672 N = 5.896.751“.

2. Es wird die folgende lfd. Nr. 115 angefügt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gewässers	Lage (Landkreis)	Anfangs- und Endpunkt des Gewässers	
			von/vom UTM-Koordinaten E = East N = North	bis UTM-Koordinaten E = East N = North
1	2	3	4	
„115	Ableiter Waldgraben — Fangstaken	Osterholz	Nr. 103 Waldgraben E = 32.487.672 N = 5.896.751	Nr. 18 Fangstaken E = 32.487.996 N = 5.896.906“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Verden, den 3. 7. 2018

**Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz**

Rohde

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 669

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Action Logistics Germany GmbH, Düsseldorf)**

**Bek. d. GAA Braunschweig v. 21. 6. 2018
— BS 18-078 —**

Die Firma Action Logistics Germany GmbH, Schirmerstraße 76, 40211 Düsseldorf, hat mit Anträgen vom 3. 4. 2018 und 16. 5. 2018 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Gefahrstofflagers im geplanten Logistikzentrum Peine-Wolterf beantragt.

Die Action Logistics Germany GmbH plant die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums im ausgewiesenen Industriegebiet Peine-Ost in der Stadt Peine. Für das Logistikzentrum wurde bereits eine baurechtliche Genehmigung gemäß der NBauO beantragt. Dieses Baugenehmigungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Für die einzelnen Logistikabschnitte (Unit) 5, 6, 7, 8 liegen jedoch schon Teilbaugenehmigungen der Stadt Peine vor. Zu den Lagergütern sollen u. a. auch Druckgaspackungen und entzündliche Flüssigkeiten gehören. Für die Lagerung dieser Stoffe ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach dem BImSchG erforderlich. Geplant ist in Unit 9 die Lagerung von 1 500 t entzündlichen Flüssigkeiten und 225 t Druckgaspackungen, davon 200 t Aerosole mit einem durchschnittlichen Anteil brennbarer Gase von ca. 30 % (60 t) und 25 t brennbare Gase in Druckgaspackungen/Kartuschen.

Das Lager ist als „Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen“ gemäß Nummer 9.1.2 (V) der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Genehmigungsbehörde ist das GAA Braunschweig.

Gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. Nummer 9.1.2.2 der Anlage 1 UVPG ist im Genehmigungsverfahren eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Das Lager soll noch im Oktober 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag einschließlich der dazu eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen, usw.) kann **vom 18. 7. bis zum 17. 8. 2018** in den folgenden Stellen zu den jeweils angegebenen Zeiten eingesehen werden:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Straße 2, 38120 Braunschweig,
Einsichtsmöglichkeit:
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr,

freitags und an Tagen vor Feiertagen
in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr;

- Stadt Peine, Bürgerbüro, Kantstraße 5, 31224 Peine,

Einsichtsmöglichkeit:

montags, dienstags und donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,

mittwochs in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr,

freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,

an jedem ersten Samstag im Monat
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Braunschweig — Göttingen“ einsehbar.

Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis zum 31. 8. 2018**) schriftlich oder elektronisch bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Unterzeichnenden ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder nicht leserlich angegeben haben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BImSchG nicht statt.

Gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 670

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(BENAS Biogasanlage GmbH, Ottersberg)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 25. 6. 2018
— 5080120-2017-LG —**

Die Firma BENAS Biogasanlage, Kreuzbuchen 2, 28870 Ottersberg, hat mit Schreiben vom 20. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung für die Änderung einer Biogasanlage am Standort in 28870 Ottersberg, Kreuzbuchen 2, Gemarkung Ottersberg, Flur 2, Flurstücke 3/1, 76/3, 77/3 und 78/3, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der BHKW-Anlage um zwei weitere BHKW mit der damit verbundenen Erhöhung der Feuerungswärmeleistung auf 27,268 MW.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.1.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Verfahren nicht erforderlich ist.

Bei einem Änderungsvorhaben, das in Anlage 1 Spalte 2 UVPG mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, führt die zuständige Behörde eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Vorhaben kann aufgrund seiner Merkmale und seines Standortes keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Bei der Änderung handelt es sich um eine vergleichsweise kleine Anlage mit geringem Flächenverbrauch, die nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben wird. Die durch die Anlage verursachten Immissionen unterschreiten aufgrund der getroffenen Immissionsschutzvorkehrungen die Irrelevanzkriterien der TA Lärm, die Grenzwerte der TA Luft werden eingehalten. Die Anlage wird abwasserfrei betrieben, Abfälle fallen nur in geringem Maß an. Die Anlage nimmt keine für wertgebende Arten geeigneten Flächen in Anspruch und hat auch durch Fernwirkungen im Betrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen einschließlich biologischer Vielfalt sowie Landschaft und Landschaftsbild.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 671

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG)****Bek. d. GAA Lüneburg v. 26. 6. 2018
— 4.1-18-025 kam/LG008359097 —**

Die Firma Bio-Energie Eimke GmbH & Co. KG, Dorfstraße 16, 29578 Eimke, hat die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit einer Durchsatzkapazität von 97,8 t/d auf dem Grundstück in 29578 Eimke, Gemarkung Eimke, Flur 2, Flurstücke 21/9, 21/11, 21/13 und 21/14, beantragt.

Die wesentliche Änderung besteht aus dem Zubau einer weiteren Einheit zur Speicherung von Biogas.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der beantragten Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 i. V. m. § 19 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 8.6.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Lüneburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 12. 7. bis zum 11. 8. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Zimmer 0.121, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg,

montags bis freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,
in der Zeit von	
montags bis donnerstags	13.00 bis 15.30 Uhr;
in der Zeit von	
- Samtgemeinde Suderburg, Flur im Eingangsbereich des Rathauses, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg,

montags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 16.00 Uhr,
dienstags und freitags	8.00 bis 12.00 Uhr,
in der Zeit von	
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr und
	14.00 bis 18.00 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Lüneburg — Celle — Cuxhaven“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 12. 8. 2018 und endet mit Ablauf des 25. 8. 2018, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen. Einwendungen können nur die Personen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Abs. 1 oder des § 2 Abs. 2 UmwRG erfüllen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 671

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Bioenergie Schwartenpohl GmbH & Co. KG,
Wietmarschen)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 26. 6. 2018
— OL 18-013-01 —**

Die Bioenergie Schwartenpohl GmbH & Co. KG, Am Langen Graben 13, 49835 Wietmarschen, hat mit Schreiben vom 23. 6. 2016 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 10 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit einer unverändert bleibenden Durchsatzkapazität von 327,7 t/d am Standort in 49835 Wietmarschen, Siedlerstraße 11, Gemarkung Schwartenpohl, Flur 1, Flurstücke 22/6, 23/4 und 25/6, beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind folgende Maßnahmen:

- Verzicht auf die Kompostierung und Weiterbetrieb der Biogasanlage als eigenständige Anlage nach Nummer 8.6.3.1 G/E des Anhangs 1 der 4. BImSchV,
- Nutzung einer Hälfte der ehemaligen Kompostplatte für die Lagerung von nachwachsenden Rohstoffen zum Einsatz in der Biogasanlage,
- Wegfall von verschiedenen Betriebseinrichtungen für die Nutzung als Bestandteil der Biogasanlage,
- Errichtung eines Aufenthaltscontainers,
- Einhausung von Notkühlern,
- Verschiebung der Separationsanlage.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. 5. 2017 (BGBl. I S. 1298), durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 672

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(HES Wilhelmshaven GmbH)****Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 7. 2018
— OL 17-198-01 —**

Die Firma HES Wilhelmshaven GmbH, Raffineriestraße 1, 26388 Wilhelmshaven, hat mit Schreiben vom 6. 11. 2017 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Mineralölraffinerie mit einer Durchsatzleistung von zukünftig 3 000 000 t/a auf dem Grundstück in 26388 Wilhelmshaven, Gemarkung Rüstringen, Flur 35, Flurstücke 1/7, 1/33, 1/34, 1/35, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 8/17, Gemarkung Sengwarden, Flur 3, Flurstücke 213/24 und 215/3, beantragt.

Die beantragte Genehmigung umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

Teilprojekt 1:

ISBL (Inside Battery Limit)

- Umrüstung und Inbetriebnahme der vorhandenen und derzeit stillgelegten Vakuum-Destillationsanlage U-1200 mit Feuerungsanlage (B-1201; 45 MW Feuerungswärmeleistung),
- Anbindung und Reaktivierung der Fackelanlage (B-3101) mit Neubau der Absetz- und Sammelbehälter D-31x1,

- Anbindung und Reaktivierung des Kühlturms U-3500,
- Anbindung und Reaktivierung der Entsalzanlage U-1100 zu einer Prozessanlage für die Behandlung von schwefelarmen Rohölen durch Destillation (LSFO-Anlage) mit einer Durchsatzkapazität von 3 000 000 t/a (Nummer 4.4.1 E/G des Anhangs 1 der 4. BImSchV),

OSBL (Outside Battery Limit)

Änderung des Terminalbetriebes zur Schaffung der anlagentechnischen Voraussetzungen an den Bestandsanlagen

- für die Bereitstellung von Rohöl für die Prozessanlage U-1200:
 - Nutzung der HFO-Exportleitung zusätzlich für den Import schwefelarmen Rohöls,
 - Rohrleitungsneubau zur Anbindung der Tanks F-05, F-06, F-08, F-09, F-10,
 - Rohrleitungsanbindung mit abschnittsweise Rohrleitungsneubau der Tanks F-05, F-06, F-08, F-09, F-10 an die LSFO-Anlage,
 - Reaktivierung der Heizausrüstung der Tanks,
 - Anbindung der Energiequelle (Dampferzeuger B-5106),
- für die Produkte der LSFO-Anlage:
 - Anbindung der Produktetanks F-21, F-23, F-24, F-25, F-29, F-34, F-35 an die LSFO-Anlage, Teilabschnitte Rohrleitungsbau;

Teilprojekt 2:

Erhöhung der Lagerkapazität für Rohöle und Mineralölprodukte um insgesamt 760 000 m³/684 000 t:

- Neubau von zehn Lagertanks mit jeweils 70 000 m³,
- Neubau von zwei Lagertanks mit jeweils 30 000 m³,
- Errichtung und Betrieb einer Pumpengruppe für den Transport von Rohölen über eine geplante Rohölpipeline in die Kavernen (die Rohölpipeline ist nicht Antragsgegenstand).

Darüber hinaus soll der vorzeitige Beginn (§ 8 a BImSchG) für die Errichtung der Anlage einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind, für das Teilprojekt 1 bezüglich ISBL und OSBL (Umrüstarbeiten an der Anlage und ihren Nebeneinrichtungen einschließlich des Probetriebes) zugelassen werden.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummer 4.4.1 E/G (Hauptanlage) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen liegt vor (Durchführungsbeschluss 2014/738/EU der Kommission vom 9. 10. 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken [BVT] gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas [ABl. EU Nr. L 307 S. 38; 2015 Nr. L 62 S. 35]).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß Nummer 4.3 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Der UVP-Bericht sowie die das Vorhaben betreffenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen sind auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > UVP-pflichtige Vorhaben“ einsehbar.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen **vom 16. 7. bis zum 15. 8. 2018** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 438 a, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.30 bis 12.00 Uhr;
- Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Gebäude B, Zimmer 223, Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 7.00 bis 15.30 Uhr,
freitags in der Zeit von 7.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg – Emden – Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **16. 7. 2018** und endet mit Ablauf des **17. 9. 2018**, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Ver-

langen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

**Dienstag, dem 9. 10. 2018, ab 10.00 Uhr
im Gorch-Fock-Haus,
Viktoriastraße 15,
26382 Wilhelmshaven,**

erörtert. Sollte die Erörterung am **9. 10. 2018** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

– Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 672

Stellenausschreibungen

Bei der **Stadt Bad Gandersheim**, staatlich anerkanntes Heilbad im Landkreis Northeim, ist zum 1. 9. 2018 im Fachbereich 2, Bauverwaltung, ein Dienstposten als

Stadtamtfrau oder Stadtamtmann

zu besetzen.

Den vollständigen Ausschreibungstext dieser Stelle finden Sie unter www.bad-gandersheim.de.

Wenn Sie unsere Stellenausschreibung angesprochen hat, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung. Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **bis zum 29. 7. 2018** an die Stadt Bad Gandersheim, Personalverwaltung, Frau Bastian, Markt 10, 37581 Bad Gandersheim, oder per E-Mail als PDF-Dokument an bewerbungen.stadt@bad-gandersheim.de.

– Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 673

Bei der **Stadt Leer (Ostfriesland)**, rund 35 000 Einwohnerinnen und Einwohner, ist ab dem 1. 10. 2018 die Stelle

der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates (BesGr. B 3)

zur allgemeinen Vertretung der Bürgermeisterin und zur Leitung des Fachbereichs 1 (Zentrale Dienste, Soziales) zu besetzen.

Es handelt sich um eine Wahlbeamtinnen- oder Wahlbeamtenstelle. Die Wahlzeit beträgt acht Jahre. Wiederwahlen sind möglich.

Eine umfassende Stellenausschreibung können Sie unter www.leer.de in der Rubrik „Stellenausschreibungen“ einsehen.

– Nds. MBl. Nr. 26/2018 S. 673

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten

Lieferbar ab April 2018

Einbanddecke inklusive CD



**Fünf Jahrgänge
handlich
auf einer CD!**

Jahrgänge 2013 bis 2017:

- Nds. Ministerialblatt
- Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt

Die optimale Archivierung
ergänzend zur Einbanddecke.



→ Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2017
+ Kartenumschlagmappe inklusive CD **nur € 31,-** zzgl. Versandkosten

→ Einbanddecke Niedersächsisches Ministerialblatt 2017
Band I und Band II inklusive CD **nur € 35,50** zzgl. Versandkosten

Gleich bestellen: Telefax 0511 8550-2405

schlütersche